

A N H A N G

zum Rahmenkollektivvertrag der Nahrungs- und Genussmittelindustrie
in der Fassung vom 1. Jänner 2008 für die

TEIGWARENINDUSTRIE

Zu § 4 Arbeitszeit

In Ergänzung des § 4 gilt folgende Regelung:

Für Chauffeure und MitfahrerInnen kann für die über das im § 4 Abs. 1 festgelegte Ausmaß hinausgehende Arbeitszeit im Einvernehmen mit dem Betriebsrat ein Pauschale festgesetzt werden.

Für WächterInnen und Portiere kann die regelmäßige Arbeitszeit einschließlich der Arbeitsbereitschaft an 6 Tagen innerhalb einer Woche bis zu 10 Stunden im Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat verlängert werden. Die so vereinbarte regelmäßige tägliche Arbeitszeit kann durch Vereinbarung von Überstunden bis zu 12 Stunden ausgedehnt werden. Bei einer Arbeitszeit bis zu 60 Stunden kann eine Pauschalentlohnung vereinbart werden. Für jene Arbeitszeit, die durch das vereinbarte Pauschale nicht abgegolten ist, wird ein Zuschlag von 50 % bezahlt. Werden WächterInnen und Portiere im Pauschale entlohnt, so erfolgt für die im Pauschale inbegriffene Sonntag- und Nachtarbeit keine besondere Vergütung.

Zu § 17 Krankengeldzuschuss

B) Arbeitsunfall

Beruhet die Arbeitsverhinderung auf einem Arbeitsunfall, gebührt der Krankengeldzuschuss bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit

bis zu 15 Jahren für 4 Wochen (das ist die 9. bis 12. Krankheitswoche),
über 15 Jahre in Höhe von 2 Wochen (das ist die 11. und 12. Krankheitswoche).

Wien, am 20. Dezember 2007

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

VERBAND DER TEIGWARENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

RECHEIS

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL - NAHRUNG

Bundsvorsitzender

Bundessekretär

FOGLAR

HAAS

Sekretär

KINSLECHNER